

### 1.9.1. Dachaufsetzer „Feuerwehr im Einsatz“

Der bayerische Gesetzgeber bietet den Feuerwehrdienstleistenden die Möglichkeit, das private Kraftfahrzeug mit dem Schild "Feuerwehr im Einsatz" zu kennzeichnen.



#### **Voraussetzungen**

- Das Schild darf nicht beleuchtet sein.
- Das Schild darf nur solange und nur soweit angebracht sein, als sich das Fahrzeug auf der Fahrt zum Feuerwehrgerätehaus oder zur Schadensstelle oder einer sonstigen durch den Einsatz bedingten Fahrt befindet. Die Schilder dürfen daher nicht auf der Fahrt zu Übungen und auf der Rückfahrt von Einsatz verwendet werden.
- Aus der Verwendung des Schildes dürfen keinerlei Sonder- oder Wegerechte im Straßenverkehr abgeleitet werden. Durch das Schild werden andere Verkehrsteilnehmer lediglich auf Ihr Fahrtziel hingewiesen und können Ihnen freiwillig Vorfahrt gewähren.

#### **Beachten**

Möglichst vor Antritt der Fahrt sollte für sich selber geprüft werden, ob die Inanspruchnahme von Sonderrechten aufgrund der Alarmmeldung notwendig und gerechtfertigt ist. (Durchsage Funkwecker).

Gefährdungen oder Behinderungen anderer Verkehrsteilnehmer sind bei derartigen Fahrten weitestgehend auszuschließen!

Sollte sich bei einer Fahrt mit Sonderrechten ein Unfall ereignen, bei dem evtl. sogar andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen, wird die Staatsanwaltschaft aus dem öffentlichen Interesse heraus genauestes nachforschen, ob die Inanspruchnahme des Sonderrechtes angemessen und notwendig war. Sollte sich hierbei herausstellen, dass der Feuerwehrdienstleistende falsch gehandelt hat, ist eine Bestrafung kaum noch abzuwenden. Dies gilt selbstverständlich sowohl bei Fahrten mit Einsatzfahrzeugen als auch bei Fahrten mit Privatfahrzeugen.